

Inhalteverbreitung



Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Abteilung II

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

Tel: +(49) 251 – 83 386 40

Fax: +(49) 251 – 83 386 44

E-Mail: holznagel@uni-muenster.de

<http://www.itm.uni-muenster.de>

München, 19. Februar 2008

Ausgewählte Probleme und Regulierungsoptionen zur Inhalteverbreitung

- I. Zugang der Inhalte zum Netz und zu den Paketen
 1. Must-Carry-Rules für privilegierte Inhaltsangebote
 2. Durchleitungsansprüche gegenüber marktbeherrschenden Netzbetreibern

- II. Zugang zu den Inhalten

- III. Netzneutralität

- IV. Suchmaschinen mit Hinweisen auf Rundfunkangebote

I. Zugang der Inhalte zum Netz und zu den Paketen Must-Carry-Rules für privilegierte Inhaltsangebote

/// **Problemstellung:**

- /// Status quo: 1/3 der Kapazitäten für privilegierte Programme, 1/3 nach Vielfaltsgesichtspunkten zu belegen, 1/3 frei belegbar
- /// Anpassung kürzlich erfolgt durch 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag: Ausweitung des bestehenden Must-Carry-Regimes auf alle Plattformen

/// **Regulierungsoptionen:**

- /// Option 1: Rückführung der bestehenden Must-Carry-Regelungen
 - /// Kapazitätsengpässe durch technische Entwicklung bald behoben
- /// Option 2: Erweiterung der bestehenden Must-Carry-Regelungen auf Basispakete
 - /// Relevant, wenn sich Verschlüsselungssystem durchsetzt
- /// Option 3: Beibehaltung des Status quo
 - /// Kapazitätsengpässe derzeit noch vorhanden

I. Zugang der Inhalte zum Netz und zu den Paketen Must-Carry-Rules für privilegierte Inhaltsangebote



Empfehlung:

- /// Derzeit kein Veränderungsbedarf, da Must-Carry-Regeln erst durch den 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag umfassend novelliert
- /// Mögliche Rückführung im Rahmen der geplanten Evaluierung 2011 prüfen:
 - /// Praxistauglichkeit der Plattformdefinition?
 - /// Kapazitätsknappheit beseitigt?
 - /// Vergrößerung des privaten Vielfaltsdrittels?
 - /// Rückführung der Privilegierung lokaler und regionaler Programme, wenn durch alternative Angebote im Internet ersetzt?
 - /// Verpflichtungen des § 52d RStV auch für Inhalteanbieter?

I. Zugang der Inhalte zum Netz und zu den Paketen Durchleitungsansprüche ggü. Netzbetreibern

/// **Problemstellung:**

- /// Ungehinderter Zugang zum Endkunden zentral für Inhalteanbieter – Gefahr der Diskriminierung durch Netzbetreiber, wenn diese ebenfalls Inhalte anbieten
- /// Derzeit Durchleitungsanspruch nach § 42 Abs. 1, 4 S. 3 TKG nur bei Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – noch keine lange Entscheidungspraxis der BNetzA

/// **Regulierungsoptionen:**

- /// Option 1: Schaffung eines medienrechtlichen Durchleitungsanspruchs
 - /// Inhalteanbieter fordern Durchleitungsanspruch unabhängig von marktbeherrschender Stellung
- /// Option 2: Abschaffung des § 42 Abs. 4 S. 3 TKG
 - /// Endkundenregulierung im TKG ein Fremdkörper
- /// Option 3: Beibehaltung des Status quo
 - /// Praktische Erfahrungen mit § 42 Abs. 1, 4 S. 3 TKG sammeln

I. Zugang der Inhalte zum Netz und zu den Paketen Durchleitungsansprüche ggü. Netzbetreibern



Empfehlung:

- /// Regulierungspraxis im Hinblick auf § 42 Abs. 4 S. 3 TKG abwarten
- /// Enge Kooperation Bundesnetzagentur und Landesmedienanstalten

II. Zugang zu den Inhalten

/// **Problemstellung:**

- /// Infrastrukturanbieter benötigen attraktive Inhalte für Vermarktung ihrer Infrastrukturen, sonst drohen Fehlinvestitionen

/// **Regulierungsoptionen:**

- /// Option 1: Must-Offer-Regeln
 - /// Zugang der Netzbetreiber zu notwendigen Inhalten
- /// Option 2: Medienspezifische Regulierung der Exklusivvermarktung
 - /// Flexibles Instrument gegen Engpässe beim Zugang zu Inhalten
- /// Option 3: Beibehaltung des Status quo
 - /// Bereits wirkungsvolle Grenzen durch kartellrechtliche Entscheidungspraxis

II. Zugang zu den Inhalten



Empfehlung:

- /// Kein Erfordernis für Must-Offer-Regeln zum jetzigen Zeitpunkt – verschiebt unangemessen die Verhandlungsmacht der Betroffenen
- /// Transparenz erforderlich: Einspeisekonditionen sollen aufgedeckt werden
- /// Wirksame Begrenzung der Exklusivvermarktung durch Kartellrecht – Ausweitung nicht erforderlich
- /// Status quo bei kontinuierlicher Untersuchung des Programmrechtmarktes auf bestehende Vielfalts- und Wettbewerbsdefizite

III. Netzneutralität

/// **Problemstellung:**

- /// Möglichkeit der technischen Diskriminierung von Inhalten und Diensten im Internet durch Infrastrukturanbieter, insbesondere:
 - /// Blockieren von Inhalten durch Netzbetreiber
 - /// Durchleitung von Inhalten zu schlechterer Qualität (Qualitätsdiskriminierung)
 - /// Gewährung von Zugang zu abgestuften Entgelten und abgestufter Qualität
- /// Bereits breite Debatte in den USA
- /// Deutsches Recht: gegenwärtig nur Maßnahmen gegen marktbeherrschende Unternehmen möglich – Art. 5 GG ggf. als Auffangordnung: Informationszugangsanspruch

/// **Regulierungsoptionen:**

- /// Option 1: Freie Durchleitung von Inhalten
 - /// Innovationspotential von Inhalten und Diensten muss erhalten bleiben
- /// Option 2: Schaffung von Transparenzregeln
 - /// Möglichkeit der Aufklärung über Art und Umfang von Diskriminierung
- /// Option 3: Vorgaben für die Dienstqualität
 - /// Regelung eines wichtigen Teilbereichs

III. Netzneutralität



Empfehlung:

- /// Gefährdungspotential derzeit nicht abschätzbar – weitere Aufklärung nötig
- /// EU-Initiativen sinnvoll:
 - /// Transparenzregelungen (Option 2)
 - /// Vorgaben für Dienstqualität (Option 3)

IV. Suchmaschinen mit Hinweisen auf Rundfunkangebote

/// **Problemstellung:**

- /// Durch vermehrte Inhalteübertragung im Internet zunehmende Bedeutung der Suchmaschinen als Gatekeeper auch für wichtige meinungsrelevante Inhalte wie z. B. Rundfunk
- /// Derzeit kein problemspezifisches Regulierungsinstrumentarium

/// **Regulierungsoptionen:**

- /// Option 1: Einführung einer public-service-orientierten Suchmaschine für hochwertige Medieninhalte
 - /// Gegenpol zu kommerziellen, global operierenden Suchmaschinen
- /// Option 2: Erweiterung der rundfunkrechtlichen Regulierung auf Suchmaschinen
 - /// Gewährleistung von Meinungsvielfalt auch im Bereich Suchmaschinen
- /// Option 3: Beibehaltung des Status quo
 - /// 2011 ggf. auch Selbstregulierung der Suchmaschinen evaluieren

IV. Suchmaschinen mit Hinweisen auf Rundfunkangebote



Empfehlung:

- /// Zunehmende Informations- und Orientierungsmacht der Suchmaschinen erfordert Vorkehrungen für die Vielfalts- und Wettbewerbssicherung
- /// Aber vorerst keine Erweiterung der rundfunkrechtlichen Vorkehrungen auf Internetsuchmaschinen
- /// Aufbau einer public-service-orientierten Suchmaschine zur Gewährleistung von Informations- und Orientierungsvielfalt (durch Public Service Publisher oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

an der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster

Abteilung II

Prof. Dr. Bernd Holznel, LL.M.

Leonardo-Campus 9
D-48149 Münster

Tel: +(49) 251 – 83 386 40

Fax: +(49) 251 – 83 386 44

E-Mail: holznel@uni-muenster.de

<http://www.itm.uni-muenster.de>